



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten**
Der Minister

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Herrn Vorsitzenden Ernst Hinsken, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon : (0331) 886 - 1500
(0331) 886 - 1502

Telefax: (0331) 886 - 1724

Internet: www.mwe.brandenburg.de

Potsdam, 5. April 2013

**Gesetzentwurf des Bundesrates
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
BT-Drucksache 17/11369**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in meiner Funktion als Beauftragter des Bundesrates für die Beratung des o.g. Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen möchte ich gern einige ergänzende Erläuterungen für die Diskussion des o.g. Gesetzentwurfs zur Verfügung stellen und bitte Sie, diese den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

Der ergänzende Erläuterungsbedarf ergibt sich aufgrund der zwischenzeitlichen Stellungnahme des BDEW sowie aufgrund der Behandlung in der 100. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 20. März 2013. Der Gesetzentwurf ist Gegenstand der öffentlichen Anhörung des Ausschusses am 15. April 2013.

Folgende Anmerkungen bitte ich zu berücksichtigen:

- (1) **Vorrangiges Anliegen des Bundesrates** ist es, eine rechtlich unklare Regelung so zu präzisieren, dass sie in der Praxis auch anwendbar ist und nicht zu zusätzlichen Verzögerungen des Netzausbaus führt. Der Bundesrat ist dabei davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des § 43h EnWG sehr wohl einen Vorrang der Erdverkabelung vorschreiben wollte. Dies wird auch von mehreren Kommentatoren so gesehen. Gleichwohl zeigt die Praxis, dass die Netzbetreiber dies häufig anders sehen, auch wenn der BDEW sich in seiner Stellungnahme grundsätzlich zum Vorrang der Erdverkabelung bekennt.



Der BDEW lehnt den Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 43h EnWG ab. Zur Begründung führt der BDEW an, dass damit eine im Einzelfall sinnvolle und notwendige Flexibilität unnötig eingeschränkt würde. Letztendlich läuft die Stellungnahme aber darauf hinaus, dass auch weiterhin der Netzbetreiber darüber entscheiden soll, ob eine neue Leitung als Freileitung oder als Erdkabel errichtet wird. Dies kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, denn die Möglichkeit der Erdverkabelung im 110-kV-Hochspannungsbereich bestand auch bereits ohne die Regelung des § 43h EnWG.

- (2) Ein weiterer wichtiger Aspekt, den ich nochmals hervorheben möchte, ist die erforderliche Differenzierung zwischen der 380-kV-Höchstspannungs- und der 110-kV-Hochspannungsebene. Dies ist gerade auch vor dem Hintergrund wichtig, dass Gegenstand der öffentlichen Anhörung sowohl der Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes (380-kV-Höchstspannungsebene) als auch der o.g. Gesetzentwurf des Bundesrates (Hochspannungsebene) ist. Es besteht die Gefahr, dass die Aussagen der geladenen Sachverständigen nicht immer eindeutig zuordenbar sind.

Bezüglich der Verlegung von Erdkabeln ist im 380-kV-Höchstspannungsbereich die Situation zu verzeichnen, dass die Technik noch nicht hinreichend genug erprobt ist. Insoweit bedarf es hierzu zunächst weiterer Pilotprojekte. Dies stellt sich im 110-kV-Hochspannungsbereich anders dar. Die Verlegung von 110-kV-Erdkabeln ist Stand der Technik. Dies wird auch von den Netzbetreibern nicht bestritten.

Auch bei den Kosten und den Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen zwischen der 380-kV-Höchstspannungs- und der 110-kV-Hochspannungsebene erhebliche Unterschiede. Zwar ist auch das 110-kV-Erdkabel kostenintensiver als die Freileitung, der Mehrkostenfaktor beim 380-kV-Kabel gegenüber einer Freileitung ist aber um ein Mehrfaches höher. Bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insbesondere die beim 380-kV-Kabel wesentlich höhere Flächeninanspruchnahme und Bodenerwärmung zu erwähnen.

Der Verweis in der BDEW-Stellungnahme auf den EnLAG-Monitoringbericht geht deshalb in diesem Zusammenhang fehl, weil der Bericht sich ausschließlich mit den 380-kV-Höchstspannungsleitungen befasst.

- (3) Zu den sich aufgrund der Vorrangregelung des Erdkabels im 110-kV-Hochspannungsbereich zu erwartenden Mehrkosten ist anzumerken, dass der § 43h EnWG nur für Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen gilt und gelten soll. Ersatzneubauten und Netzausbaumaßnahmen auf bestehenden Trassen fallen nicht unter diese Regelung. Der Bau von 110-kV-Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen ist in Deutschland bislang überschaubar. Aber dort, wo er unumgänglich ist, führt er zu erheblichen Akzeptanzproblemen. Die Erdverkabelung stellt hierfür eine mögliche Lösung dar. Sicherlich wird auch diese Lösung nicht völlig konfliktfrei sein. Erfahrungen können aber nur gesammelt werden, wenn entsprechende Vorhaben auch umgesetzt werden. Die vom BDEW benannten Beispielprojekte sind hierfür nicht ausreichend.
- (4) Entgegen der Auffassung des BDEW kann die Planfeststellungsbehörde nach der geltenden Vorschrift des § 43h EnWG einen Antrag auf Planfeststellung des Vorhabenträgers in Freileitungsausführung eben auch dann nicht ablehnen, wenn sich öffentliche Interessenvertreter im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens gegen die Freileitung ausgesprochen haben. Die Rechtsposition, dass die Behörde den Antrag annehmen und bearbeiten muss, ist zwischen Bund und Ländern unstrittig und wird auch in einer bereits vorliegenden Kommentarliteratur zum Recht des Energieleitungsausbaus so vertreten. Die Behörde kann erst innerhalb des Verfahrens nach einer Anhörung der Betroffenen und der Träger öffentlicher Belange die Entscheidung treffen, ob öffentliche Interessen der Freileitung entgegenstehen. Ist dies der Fall, beginnt das Verfahren mit einem Antrag des Vorhabenträgers in Erdkabelausführung von vorn. **Wichtige Leitungsbauvorhaben, bei denen wichtige Erfahrungen bezüglich der Erdverkabelung im 110-kV-Hochspannungsbereich gesammelt werden könnten, werden deshalb aufgrund der unklaren rechtlichen Regelung des § 43h EnWG verzögert.**

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Christoffers